

## Vertrag

über die Nutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur  
„Anschlussbahn Industriegebiet Neubrandenburg“  
- kurz „AIN“ genannt -

und des „Anschlussgleises Neubrandenburg Vorstadt – Trollenhagen“  
- kurz „ANT“ genannt -

zwischen der

**Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**  
**Eigenbetrieb Immobilienmanagement**  
**der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**  
**BgA Verkehrsanlagen**  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

USt. ID – Nr: DE 137 273 584

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt -

vertreten durch den Betriebsleiter  
Herrn Dirk Schwabe

und

*Anschrift EVU bitte ergänzen*

- nachfolgend auch „EVU“ genannt -

vertreten durch *bitte ergänzen*

Die Stadt und das EVU schließen folgenden Vertrag:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt ist Betreiber der als AIN/ANT bezeichneten öffentlichen Schieneninfrastruktur und verfügt über eine Betriebsgenehmigung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg – Vorpommern vom 01.02.2008.

Ein schematischer Lageplan des AIN/des ANT und der Serviceeinrichtungen nebst näheren technischen Informationen kann der Anlage 1 zu den NBS entnommen werden.

- (2) Nach Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages und erfolgter örtlichen Einweisung des EVU durch den Eisenbahnbetriebsleiter der Stadt Neubrandenburg sowie der erfolgten Bestätigung des Eisenbahnbetriebsleiters über die Einzelnutzung kann das EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur als Eisenbahnverkehrsunternehmen eigenverantwortlich befahren oder benutzen.

- (3) Die Einzelnutzung beantragt das EVU für jeden geplanten Schienenverkehr mittels Anfrage an den Eisenbahnbetriebsleiter gemäß **Ziff. 4.2.4 der NBS** mit dem Formblatt Nutzungsanmeldung. Das Formblatt steht unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) zur Verfügung.

## **§ 2 Leistungen der Stadt**

- (1) Die Stadt stellt dem EVU die in den NBS aufgeführte Schieneninfrastruktur zur Verfügung. Der gegenständliche und zeitliche Umfang wird in der Bestätigung der Einzelnutzung geregelt.

Nutzungseinschränkungen sind im Rahmen der in **Ziff. 4.2.11 der NBS** möglich.

- (2) Die Stadt stellt über Dritte die Eisenbahnbetriebsleitung und die Dispatcher–Leitzentrale sicher.

## **§ 3 Nutzungsentgelt**

- (1) Das EVU hat für die in § 1 und § 2 genannten Leistungen eine Vergütung nach den Entgeltbestimmungen gemäß NBS an die Stadt zu entrichten.
- (2) Die Stadt erteilt dem EVU über die Nutzungsentgelte eine spezifizierte Rechnung.
- (3) Die Zahlung des EVU hat binnen 10 Tagen nach Rechnungseingang zu erfolgen durch Überweisung auf das Konto der Stadt.

Für die Wahrung der Zahlungsfrist maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadt. Ab diesem Zeitpunkt ausstehende Beträge sind gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Rechnungsanschrift lautet:

*bitte ergänzen*

## **§ 4 Eisenbahnbetriebsleitung**

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe der Eisenbahnbetriebsleitung und der Dispatcher–Leitstelle für das AIN/ANT übertragen an

Transdev GmbH  
Niederlassung Neubrandenburg  
Friedrich–Engels–Ring 12  
17033 Neubrandenburg

Eisenbahnbetriebsleiter und Ansprechpartner:  
Frau Ulrike Wildt, Tel. 0395 57073812

Dispatcher–Leitstelle ab 01.03.2011 Telefon: 0171–5545527

- (2) Das EVU hat sich bei der Eisenbahnbetriebsleitung und bei der Dispatcher–Leitstelle vor Befahren des AIN/ANT anzumelden und bis zum Verlassen des AIN/ANT die Weisungen der Eisenbahnbetriebsleitung und der Dispatcher–Leitstelle strikt zu beachten.

## § 5 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- (2) Das EVU kann den Vertrag vorzeitig fristlos kündigen, wenn die Stadt unbeschadet einer schriftlichen Abmahnung die vertraglichen Leistungen grundlos nicht zur Verfügung stellt.
- (3) Das Recht der Stadt zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
  - b) das EVU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere solche, die für die Sicherheit der Schieneninfrastruktur und der Durchführung des Verkehrs von Bedeutung sind, erheblich verletzt, namentlich den Weisungen der Eisenbahnbetriebsleitung und/oder der Dispatcher-Zentrale zuwiderhandelt,
  - c) bei Zahlungsverzug,
  - d) sofern die Stadt den Betrieb der Schieneninfrastruktur auf einen Dritten überträgt und eine Überleitung des Nutzungsvertrages bis zum Zeitpunkt der Übertragung nicht zustande gekommen ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6 Zusammenwirken, Ansprechpartner

- (1) Das EVU und die Stadt beabsichtigen, vertrauensvoll und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Insbesondere verpflichten sich das EVU und die Stadt, etwa auftretende Probleme in der vertraglichen Zusammenarbeit möglichst frühzeitig zu erörtern und einer Lösung zuzuführen

- (2) Sie benennen einander insoweit Ansprechpartner wie folgt:

- a) Stadt Neubrandenburg

Vorname, Name: Frau Carola Löwe  
 Telefon: 0395 555-2344  
 E- Mail: Carola.Loewe@neubrandenburg.de

- b) EVU

Vorname, Name: *bitte ergänzen*  
 Telefon: .....  
 Handy: .....  
 E- Mail: .....

## § 7 Bestandteile des Vertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastrukturnutzungsvertrages sind die zum Vertragsabschluss gültigen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Anschlussbahn

Industriegebiet Neubrandenburg (AIN) und der Anschlussbahn Neubrandenburg-Trollenhagen (ANT) einschließlich der

- Anlage 1 Verzeichnis der Serviceeinrichtungen
- Anlage 2 Preisliste
- Anlage 3 Zusammenstellung des Regelwerks.

Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen für Schienenwege und Serviceeinrichtungen und Änderungen dieser werden im Internet unter

<http://www.neubrandenburg.de/Wirtschaft-Entwicklung/St%C3%A4dtische-Unternehmen/Wirtschaftsnahe-Infrastruktur>

veröffentlicht.

Mit Vertragsabschluss hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Nachweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß **Ziff.3.1 der NBS** einzureichen.

### **§ 8 Datenspeicherung und Datenverarbeitung**

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Beide Partner sind berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an ihre Vertreter, Geschäftsbesorger und Subunternehmen weiterzuleiten, soweit dies zur Infrastrukturnutzung erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 findet entsprechende Anwendung in Bezug auf die Weitergabe von Daten an Versicherer, welche diese zur Beurteilung des Risikos oder zur Abwicklung von Versicherungsfällen benötigen.
- (4) Zulässig ist weiter die Übermittlung von Daten an Behörden, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine entsprechende behördliche Auflage erfolgt.
- (5) Die Parteien erteilen einander auf schriftlichen Antrag hin Auskunft über die Weitergabe von Daten gemäß den Absätzen 2, 3 und 4.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung gilt eine solche wirksame, durchführbare Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck bestmöglich entspricht.
- (2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, Neubrandenburg vereinbart.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

## § 10 Datenschutz

- (1) Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore Stadt Neubrandenburg  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 555-0  
E-Mail: [ebim@neubrandenburg.de](mailto:ebim@neubrandenburg.de)  
[www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de)

- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung ihrer etwaig erlangten personenbezogenen Daten unter

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de)

zur Verfügung.

- (3) Der Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore Stadt Neubrandenburg verarbeitet etwaige personenbezogene Daten, insbesondere die Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der EU-DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f).
- (4) Darüber hinaus verarbeitet der Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).
- (5) Es werden Stammdaten (Name, Anschrift) und Bankdaten (IBAN, BIC, Inhaber des Kontos und Sitz des Kreditinstituts) erhoben.
- (6) Weitere Empfänger der Daten können externe Auftragnehmer des Eigenbetriebes Immobilienmanagement nach Art. 28 EU-DSGVO sein. Der Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen anderer staatlicher Stellen. Außerdem können die erlangten Daten des Vertragspartners an einen externen Rechtsbeistand sowie an öffentliche Stellen zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung weitergegeben werden.
- (7) Etwaig erlangte personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungsfristen solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- (8) Als von der Datenverarbeitung betroffene Person hat der jeweilige Vertragspartner folgende Rechte:
- Art. 15 EU-DSGVO – Auskunftsrecht,
  - Art. 16 EU-DSGVO – das Recht auf Berichtigung,
  - Art. 17 EU-DSGVO – Recht auf Löschung,
  - Art. 18 EU-DSGVO – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,

- Art. 19 EU-DSGVO – Mitteilung,
- Art. 20 EU-DSGVO – Recht auf Datenübertragung,
- Art. 21 EU-DSGVO – Widerspruch.

(9) Darüber hinaus hat der jeweilige Vertragspartner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 74 a  
19055 Schwerin  
E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)

zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Neubrandenburg, den

(Ort des EVU), den

.....  
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
Eigenbetrieb Immobilienmanagement  
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
BgA Verkehrsanlagen  
Betriebsleiter  
Dirk Schwabe

.....  
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
Eigenbetrieb Immobilienmanagement  
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
BgA Verkehrsanlagen  
Abteilungsleiter  
Toralf Unger

.....  
Eisenbahnverkehrsunternehmen  
Stempel, Unterschrift